

Hygienekonzept für den Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr ab 15. Mai 2021 in Baden-Württemberg

(Stand 18. Januar 2022)

Vormerkung

Gemäß § ~~21~~ 14 Abs. 1 ~~Nr. 9~~ der Corona-Verordnung Baden-Württemberg in der ab dem ~~14. Mai~~ 12. Januar 2022 gültigen Fassung sind ab dem ~~15. Mai 2021~~ Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen unter Beachtung der festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards grundsätzlich ~~wieder~~ zulässig.

I. Grundregeln

1. Alle **zu befördernden Personen** müssen in der Alarmstufe II gemäß § 1 Abs. 2 CoronaVO Baden-Württemberg einen gültigen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen. Zusätzlich muss **vor** Beginn einer Beförderung (Reisestart) ein gültiger negativer Corona-Test (PCR-Test, POC-Antigentest oder Selbsttest unter Aufsicht) vorgelegt werden (PCR-Test maximal 48 Stunden gültig; Antigen- und Selbsttest maximal 24 Stunden gültig). Im touristischen Busreiseverkehr gilt daher die 2Gplus-Regelung.

Ein zusätzlicher Corona-Test ist nicht erforderlich, wenn die betreffende Person bereits eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) erhalten hat oder wenn die letzte Einzelimpfung zur Erlangung einer abgeschlossenen Grundimmunisierung nicht mehr als **drei** Monate zurückliegt oder wenn eine nachgewiesene Infektion maximal **drei** Monate zurückliegt.

Zudem bestehen Ausnahmen von der 2Gplus-Regelung für Personen, die das sechste Lebensalter noch nicht vollendet haben, für nicht-immunisierte Jugendliche im Alter zwischen 12 und 17 Jahre und für Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig im Rahmen des Schulbetriebs getestet werden. **Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen überhaupt keinen Corona-bedingten Einschränkungen. Jugendliche im Alter zwischen 12 und 17 Jahren können unter Vorlage eines maximal 24 Stunden alten Antigen-Schnelltests oder eines maximal 48 Stunden alten PCR-Tests, Schülerinnen und Schüler unter Vorlage eines Schülersausweises an touristischen Busreisen und touristischen Mietomnibusfahrten teilnehmen.**

Vor Fahrtbeginn ist durch das **Fahr- und Betriebspersonal** ein gültiger negativer Corona-Test (PCR-Test, POC-Antigentest oder Selbsttest unter Aufsicht) vorzulegen (PCR-Test maximal 48 Stunden gültig; Antigen- und Selbsttest maximal 24 Stunden gültig)

2. In folgenden Fällen besteht ein Verbot zum Antritt einer touristischen Busreise:
 - Reisegast ist unmittelbar vor Abfahrt positiv getestet worden.

- Reisegast unterliegt einer Absonderungspflicht bzw. Quarantäne im Zusammenhang mit dem Coronavirus.
 - Reisegast trägt keine **medizinische Maske**, FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske, sofern er nicht von der Maskenpflicht befreit ist ~~oder das 2G-Optionsmodell zur Anwendung kommt (siehe II. Nr. 1).~~
 - Reisegast legt keinen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vor ~~(in der Basis- und Warnstufe gemäß § 1 Abs. 2 der CoronaVO Baden-Württemberg; die Ausnahmen sind zu beachten)~~
 - ~~Reisegast legt keinen Impf- oder Genesenennachweis vor (in der Alarmstufe gemäß § 1 Abs. 2 der CoronaVO Baden-Württemberg; die Ausnahmen sind zu beachten).~~
3. Treten die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur bei einem Fahrgast während der Beförderung bzw. während der Reise auf, ist der betroffene Fahrgast von anderen Personen umgehend abzusondern. Er hat einen **(erneuten)** Corona-Test durchzuführen. Der betroffene Fahrgast muss bei positivem Testergebnis die Busreise abbrechen. Das gilt auch für das Fahr- und Betriebspersonal. Es ist Kontakt zum örtlich zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen und das Vorgehen bei einem positiven Testergebnis abzuklären.
 4. Fahrgäste, die nicht zur Einhaltung der im Reisebus geltenden ~~Abstands- und~~ Hygienevorgaben bereit sind, sind von der Beförderung auszuschließen.
 5. Durch einen Aushang innerhalb des Reisebusses werden die Fahrgäste betreffend den Vorgaben, die im Reisebus gelten (insb. ~~Abstandsregelungen und~~ Hygienevorgaben), informiert.
 6. Über die Punkte 1 bis 5 informiert das Busunternehmen die Fahrgäste im Vorfeld der Fahrt.
 7. Das Fahr- und Betriebspersonal wird durch den Arbeitgeber im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben (Abstands- und Infektionsschutzstandards) umfassend informiert und geschult.

II. Was ist vor Fahrtantritt zu beachten?

1. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Busses die Hände waschen oder **desinfizieren**. Das Busunternehmen hat ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
2. Zu- und Ausstiege müssen so geregelt werden, dass – wo immer möglich – ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird.
3. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum verladen.
4. Jedem Fahrgast ist durch das Busunternehmen für die gesamte Dauer der Beförderung, die erst mit dem Erreichen des Fahrtziels endet, ein **bestimmter Sitzplatz** zuzuweisen. Der

Fahrgast darf nur denjenigen Sitzplatz einnehmen, der ihm durch das Busunternehmen zugewiesen worden ist. Ein Besetzungsplan ist im Fahrzeug mitzuführen.

5. Auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Hygienekonzept weist das Busunternehmen die Fahrgäste **vor Antritt der Fahrt** sowie über eine **Durchsage zu Beginn der Fahrt** hin.
6. Um die Rückverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten sicherzustellen, sind die Busunternehmen verpflichtet, **Name und Vorname, Adresse ~~oder Telefonnummer~~ der Fahrgäste sowie Beginn und Ende der Beförderung und soweit vorhanden eine Telefonnummer schriftlich** zu erfassen und diese Daten für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Soweit die Kontaktdaten der Fahrgäste dem Busunternehmen nicht bereits bekannt sind, sind diese Kontaktdaten sowie die Zeiträume der Beförderung - unter Einholen des Einverständnisses - zu erheben. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Eine digitale Datenerfassung ist zusätzlich möglich unter den Vorgaben des Datenschutzrechts.

Die Datenverarbeitung ist alternativ auch durch Verwendung der Corona-Warn-App oder vergleichbarer Apps möglich.

Fahrgäste, die mit der Datenerhebung nicht einverstanden sind, sind von der Beförderung auszuschließen.

Die Daten sind im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

III. Was gilt während jeder Fahrt?

1. Die Fahrgäste ~~sowie das Fahrpersonal~~ sind für die Dauer der Beförderung verpflichtet, eine ~~medizinische Maske oder ein Atemschutz iSd. § 3 Abs. 1 CoronaVO (FFP2 oder vergleichbare Mase)~~ zu tragen. Das Fahrpersonal kann gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes eine medizinische Maske tragen. Es besteht jedoch die dringende Empfehlung, ebenfalls wie die Reisegäste eine Atemschutzmaske zu tragen. Die Verpflichtung besteht nur für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr und wenn dies nicht aus medizinischen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. ~~Zudem gilt keine Maskenpflicht, wenn alle Personen im Bus (einschließlich des Fahr- und Begleitpersonals) vollständig geimpft oder genesen sind (2G-Optionsmodell). Das 2G-Optionsmodell kann nur in der Basisstufe gemäß § 1 Abs. 2 der CoronaVO Baden-Württemberg zur Anwendung kommen.~~
2. Abweichend zu ~~§ 3 Abs. 3~~ Abs. 1 CoronaVO muss auf dem Fahrerplatz keine medizinische Maske oder Atemschutz getragen werden, wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz besteht, vorrangig durch Abtrennung des Fahrerplatzes von Einstieg und Fahrgastraum durch Glas oder Plexiglas.

Der anderweitige Schutz kann auch dadurch erfolgen, dass zum Fahrerplatz ein Abstand von mindestens 1,5 m durch die Fahrgäste eingehalten wird (erste Sitzreihe hinter dem Fahrersitz ist unbesetzt).

~~Eine Maskenpflicht gilt zudem — unabhängig eines anderweitigen mindestens gleichwertigen Schutzes — nicht, wenn alle Personen im Bus (einschließlich des Fahr- und Begleitpersonals) vollständig geimpft oder genesen sind (2G-Optionsmodell).~~

3. Außerhalb des Reisebusses (z.B. bei Pausen) und beim Zu- und Ausstieg ist, wo immer möglich, ein Abstand zwischen allen Personen, von mindestens 1,5 m einzuhalten. Körperkontakt, insb. Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
4. Der Reisebus ist während der Fahrt und in den Fahrpausen **ausreichend zu lüften**.
5. Im Bus dürfen durch das Betriebspersonal **nur verpackte unverpackte und offene Speisen und Getränke** ausgegeben werden. Vor der Ausgabe von Speisen und Getränken hat das Betriebspersonal die Hände zu desinfizieren. Bei der Ausgabe muss das Betriebspersonal eine medizinische Maske oder einen Atemschutz tragen. Der Bezahlvorgang **muss** sollte kontaktlos gestaltet sein. Die persönliche Hygiene des Betriebspersonals ist durch Handdesinfektion am Arbeitsplatz sichergestellt. Eingesetzte Utensilien werden regelmäßig, mindestens einmal täglich, desinfiziert.

III. Was gilt nach jeder Fahrt zu beachten?

1. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum entladen.
2. **Nach Abschluss jeder Beförderung (Erreichen des Zielorts) werden durch das Fahr- und Betriebspersonal Kontaktstellen wie z.B. Haltegriffe, Armlehnen und Klappische sowie die Bordtoilette mit geeignetem Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert.** Reinigungsmaßnahmen und -frequenzen für den gesamten Bus einschließlich Handkontaktflächen werden in einem Reinigungsplan festgelegt. Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Lüftungsanlagen muss sichergestellt werden.